

Satzung der Harxheimer Karneval-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name: Harxheimer Karneval-Gesellschaft e.V. (HKG)
2. Sitz: Der Sitz des Vereins ist Harxheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne aller karnevalistischen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist rassistisch, parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein soll nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit geführt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand. Der Verein und seine Mitglieder sind deren Satzungen unterworfen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung ist diese zu begründen.
3. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zusage des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mit der Beitrittserklärung ist eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge zu erteilen
5. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller / die Antragstellerin die Satzung an.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Dieser wird unmittelbar nach dem Beitritt erhoben.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Über eine Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Mitgliedsgruppen entscheidet die Jahreshauptversammlung.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen wird vom Vorstand festgesetzt und vereinbart.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig. Er wird gemäß § 4, Pt. 4 abgebucht. Anfallende Gebühren für Rücklastschriften müssen von dem Mitglied selbst getragen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus fällig und sind für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. (s. § 3)
5. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
6. Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Fällen auf Antrag Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung oder Beitragsstundung gewähren.
7. Für Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen drei Monate im Rückstand sind, ruhen die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte.

§ 6 Mitgliedsgruppen

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern
2. Spendenmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Jeder innerhalb dieser Mitgliedsgruppen kann aktives oder passives Mitglied sein.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig an der Erfüllung der Vereinsaufgaben beteiligen.

Spendenmitglieder sind solche, die den Verein über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus mit einer Spende, die in der Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, unterstützen.

Als Ehrenmitglieder können Mitglieder und Nichtmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 der Stimmen der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder gewählt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung (Einschreiben)
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und nicht auf andere Personen übertragbar.
3. Ein freiwilliger Austritt ist nur mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeweiligen Jahres schriftlich möglich.
4. Der Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es
 - a) in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt.
 - b) sich schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder der Fastnacht im allgemeinen Sinn zuschulden kommen lässt.
 - c) mit seinen Beiträgen nach erfolgter Mahnung mehr als vier Monate im Rückstand ist.

5. Gegen den schriftlich zu begründenden Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Begründung die beim Vorstand einzureichende schriftliche Berufung an den Ältestenrat offen, der endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist während des Verfahrens ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Organ des Vereins

Folgende Organe bilden im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Ältestenrat.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Schriftführer / in
4. stellvertretenden Schriftführer / in
5. Schatzmeister / in
6. stellvertretenden Schatzmeister / in
7. 6 Beisitzern

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die oben aufgeführten Vorstandsmitglieder - außer dem / der Sitzungspräsidenten / in - für zwei Jahre.

Der Verein ist vertreten jeweils allein durch den / die 1. + 2. Vorsitzende / n. Im Innenverhältnis ist der / die 2. Vorsitzende nur in Vertretung berechtigt, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand übt die Disziplinalgewalt aus. Die von 1 - 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins.

Wird ein Ehrenvorsitzender / eine Ehrenvorsitzende ernannt, so hat er / sie immer Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Der Sitzungspräsident / die Sitzungspräsidentin wird vom Vorstand für die jeweilige Kampagne bestimmt.

In karnevalistischen Angelegenheiten hat der Sitzungspräsident / die Sitzungspräsidentin Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

Zum Beginn einer Kampagne berät der Vorstand zum 1.10. jeden Jahres seinen Haushalt.

Zum Ende eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand einen Geschäfts- und Finanzbericht, der der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10 Das Komitee

Das närrische Komitee wird für die Kampagne von dem / der Sitzungspräsidenten / in und dem Vorstand bestimmt.

§ 11 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem / r Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre gewählt werden und nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

In den Ältestenrat können nur solche Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören oder langjährige praktische Erfahrung in karnevalistischen Tätigkeiten besitzen.

Der / die Vorsitzende des Ältestenrates ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten ist ein neuer Wahlvorgang erforderlich.

Der Ältestenrat ist Berufungsinstanz für Maßregelungen des Vorstandes. Er ist gleichzeitig Schlichtungsausschuss.

Das Verfahren wird nach den allgemein gültigen rechtlichen Bestimmungen geführt. Die mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Der Ältestenrat kann folgende Strafen verhängen:

- a) schriftliche Verwarnung oder Verweis
- b) Entziehung der Mitgliedschaft auf Zeit.

Dem Ältestenrat obliegt die Überwachung der sich aus dem Ehrenstatus für den Verein ergebender Verpflichtungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt. Zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen sollte kein größerer Zeitraum als 12 Monate liegen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ergeht vom Vorstand. Sie hat drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen und ist zu veröffentlichen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer / der Protokollführerin und dem/ der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der / die Schriftführer / in oder ein Vorstandsmitglied.

Bei jeder Mitgliederversammlung muss das Protokoll der vorausgegangenen Mitgliederversammlung jedem Vereinsmitglied zur Einsicht offen liegen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Geschäftsbericht des / der 1. Vorsitzenden
- 2) Finanzbericht des / der Schatzmeisters / in
- 3) Bericht der Kassenprüfer / in (-innen)
- 4) Satzungsänderungen
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) (in zweijährigem Turnus) Neuwahl des Vorstandes
- 7) (in zweijährigem Turnus) Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
- 8) (in zweijährigem Turnus) Wahl des Ältestenrates
- 9) Anträge
- 10) Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens fünf Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

a) Als Halbjahresversammlung zur Unterrichtung der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins.

b) Wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind.

c) Wenn mindestens die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Vorschrift des § 18 ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig und wird von dem / der 1. Vorsitzenden oder den Stellvertretern geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben das Recht der jederzeitigen unvermuteten Kassenprüfung. Sie können halbjährlich die Prüfung vornehmen und dem Vorstand darüber berichten, insbesondere die Vermögenslage des Vereins einer besonderen Prüfung unterziehen.

Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kasse rechtzeitig zu prüfen.

§ 14 Wahlen

Soweit die Satzung und die Wahlordnung nicht schon ein anderes bestimmen, gelten folgende Bestimmungen für Wahlen:

a) Nur in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglieder und solche, die ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben, können zur Wahl vorgeschlagen werden.

b) Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Personaldebatte ist zulässig.

c) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auf Antrag per Akklamation gewählt wird.

d) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Ehrenstatut

Das Ehrenstatut wird von dem Vorstand festgelegt.

§ 16

Die Bestimmungen über Leitung und Gang der Sitzungen werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die von dem Vorstand abgefasst wird.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszweckes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, dann beschließt die Mitgliederversammlung die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen, das nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

Für diesen Fall wird bestimmt:

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Harxheim mit der Maßgabe zuzuführen, es weiterhin zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege der heimatlichen Fastnacht zu verwenden.

Beschlüsse über den Verwendungszweck des Vermögens können erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Diese Satzung ändert die bisher gültige Satzung und tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2006 in Kraft.

Nachsatz / Anmerkung:

In der Vorstandssitzung vom 26. Mai 2015 hat der amtierende Vorstand einstimmig beschlossen künftig Mitglieder mit der Ehrung zur 55 jährigen Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Dies wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2015 bekannt gegeben.

Harxheim, 15. Juni 2016 i.A. Heike Decker-Schneider, Schriftführerin